

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 24.23 VOM 24. APRIL 2023

ORDNUNG DES C:POP – TRANSDISCIPLINARY RESEARCH CENTER FOR POPULAR MUSIC CULTURES AND CREATIVE ECONOMIES – DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 24. APRIL 2023

Ordnung des C:POP – Transdisciplinary Research Center for Popular Music Cultures and Creative Economies – der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn

vom 24. April 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), erlässt die Universität Paderborn folgende Ordnung:

§ 1

Rechtsform

Das C:POP – Transdisciplinary Research Center for Popular Music Cultures and Creative Economies - ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn nach § 29 Abs. 1 Satz 1 HG.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben des C:POP erstrecken sich auf das Studium, die Forschung und die Lehre. Hierbei wird ein Augenmerk auf die inter- und transdisziplinäre Zusammenarbeit mit inner- und außeruniversitären Akteurinnen*Aktoren gelegt, auf die Qualifizierung von wissenschaftlichem Nachwuchs und auf den Wissenstransfer auf dem Gebiet der inter- und transdisziplinären Popmusikforschung/Popular Music Studies.

Insbesondere stehen dabei im Fokus:

- die Internationalisierung der deutschsprachigen Popmusikforschung/Popular Music Studies,
- die Beantragung von Drittmitteln für Forschung, Lehre und Qualifikation von jungen wissenschaftlichen Karrieren,
- die Förderung von Doktorandinnen*Doktoranden im nationalen und internationalen Bereich der Popmusikforschung/Popular Music Studies,
- die Konzeption und Durchführung von wissenschaftlichen Fachtagungen, Symposien und Workshops,
- die Konzeption, Beantragung, Durchführung und Unterstützung von Forschungsprojekten der Popmusikforschung,
- die Publikation von Forschungsergebnissen, Druck und digital,
- die Etablierung nachhaltiger Kooperationen und die Intensivierung von Synergie- und Transfereffekten mit lokalen, regionalen, nationalen und internationalen inner- und außeruniversitären Partnerinnen*Partnern u.a. aus Kulturpolitik, Event-, Musik- und Medienindustrien, Kreativwirtschaft oder Journalismen zur Schaffung einer internationalen Kommunikations-, Reflexions- und Forschungs-Plattform zu Popmusikkulturen,
- die Weiterentwicklung des Studien- und Lehrangebots im Bereich der Popmusikforschung/Popular Music Studies an der Universität Paderborn,

- die Weiterführung und der Ausbau der Pop-Dozentur und der Kooperation mit internationalen Gastwissenschaftlerinnen*Gastwissenschaftlern an der Universität Paderborn.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder der wissenschaftlichen Einrichtung sind:
1. die zum Zeitpunkt der Errichtung des C:POPs im Anhang Genannten,
 2. sonstige
 - a) auf Vorschlag des Vorstands, dem mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder zugestimmt haben, durch den Fakultätsrat berufene Hochschullehrer*innen mit Aktivitäten im Aufgabenbereich des C:POP,
 - b) den Arbeitsgruppen der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen nach Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2a angehörende akademischen Mitarbeiter*innen, die mit für die Arbeit des C:POP einschlägigen Projekten befasst sind und aus Mitteln des C:POP bzw. aus Mitteln Dritter zugunsten des C:POP finanziert oder dem C:POP zugeordnet sind,
 - c) Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung entsprechend Nr. 2b),
 - d) Studierende, die in einem der Studiengänge eingeschrieben sind, der über ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen im C:POP vertreten ist und, die mit einschlägigen Projekten des C:POP befasst sind.
- (2) Der Vorstand des Zentrums kann andere als die unter Abs. 1 genannten Personen zu Angehörigen des Zentrums berufen, wenn diese besondere Fachkompetenz im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben und das Erreichen der Ziele des Zentrums einbringen können. Entsprechendes gilt im Hinblick auf juristische Personen und Organisationen. Den Angehörigen kommt eine beratende Funktion zu.
- (3) Die Mitgliedschaft bzw. der Angehörigenstatus endet
1. im Falle der Hochschullehrer*innen nach Abs. 1 sowie der Angehörigen nach Abs. 2 durch schriftliche Austrittserklärung auf eigenen Wunsch,
 2. mit der Emeritierung oder zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst,
 3. durch Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im Falle der Mitgliedschaft gemäß Abs. 1 Nr. 2b), c),
 4. durch Aufhebung der Zuordnung an das C:POP im Falle der Mitgliedschaft gemäß Abs. 1 Nr. 2b), c),
 5. im Falle der Studierenden nach Abs. 1 Nr. 2 d) bei Exmatrikulation sowie bei Wegfall des Projektbezugs,
 6. durch Ausschluss aus wichtigem Grund, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands nach § 5 Abs. 2 dem zustimmen. Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch den Fakultätsrat; er bedarf der Schriftform und ist zu begründen,
 7. durch den Tod des Mitglieds bzw. der*des Angehörigen bzw. bei Auflösung der Organisation/juristischen Person.

§ 4 Organe

Die Organe der wissenschaftlichen Einrichtung sind

1. der Vorstand und
2. der Beirat.

§ 5 Vorstand

- (1) Das C:POP wird von einem Vorstand geleitet. Der Vorstand berät und entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher, strategischer und allgemeiner Bedeutung, soweit nicht eine andere Zuständigkeit vorliegt. Eine Vorstandssitzung soll mindestens einmal pro Jahr erfolgen. Auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine außerplanmäßige Sitzung einzuberufen.
- (2) Dem Vorstand gehören als Mitglieder an:
 1. vier Mitglieder des C:POP aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
 2. zwei akademische Mitarbeiter*innen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 b),
 3. ein*e Mitarbeiter*in in Technik und Verwaltung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 c),
 4. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 d).
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von den jeweiligen Vertreterinnen*Vertretern im Fakultätsrat nach Gruppen getrennt mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl des Vorstandsmitglieds ist erfolgt, wenn mehr als die Hälfte der im Versammlungsraum anwesenden Stimmberechtigten für die Person gestimmt hat. Anwesend in diesem Sinne ist auch, wer sich der Stimme enthält, ungültig abstimmt oder seine Stimme nicht abgibt. Die Nominierung und Wahl der Mitglieder des Vorstands hat unter Beachtung von § 11b HG zu erfolgen. Die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen betragen fünf Jahre, diejenigen der akademischen Mitarbeiter*innen und der Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung betragen zwei Jahre und die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Stimmen der in der Vorstandssitzung anwesenden Hochschullehrer*innen sind gegebenenfalls mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass sie über eine Stimme mehr als die anwesenden Vertreter*innen der übrigen Gruppen verfügen.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen zur*m geschäftsführenden Direktor*in sowie die Stellvertretung für die Zeit von fünf Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Amtszeiten der Mitglieder gemäß § 5 Abs. 3 sowie Abs. 5 beginnen jeweils am 01. Oktober des Wahljahres und enden im Jahr des Auslaufens der jeweiligen Amtszeit mit Ablauf des 30. Septembers, soweit in § 9 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei

Monate beträgt, ein entsprechendes Vorstandsmitglied neu zu wählen. In diesem Fall entspricht die Amtszeit des neuen Vorstandsmitglieds der verbleibenden restlichen Amtszeit der*des Ausscheidenden. Bei vorzeitigem Ausscheiden der*s geschäftsführenden Direktorin*Direktors übernimmt die Stellvertretung den Vorsitz für den Rest der Amtszeit, sofern keine Neuwahl erforderlich ist.

- (8) Die*Der geschäftsführende Direktor*in vertritt das C:POP gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Universität Paderborn. Sie*Er führt die Geschäfte des C:POP in eigener Zuständigkeit unbeschadet der fachlichen Verantwortung der an der Einrichtung tätigen Wissenschaftler*innen. Sie*Er beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet diese. Sie*Er ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden.
- (10) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des geschäftsführenden Direktorin*Direktors.

§ 6

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens fünf Personen. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand in folgenden Angelegenheiten:
 1. Er gibt Empfehlungen bei der thematischen Ausrichtung des Zentrums.
 2. Er gibt Empfehlungen bei der strategischen Ausrichtung und für die Weiterentwicklung des Zentrums.
 3. Er nimmt Stellung zur Entwicklung des Zentrums.
- (3) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte eine*n Sprecher*in.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats sowie der*des Sprecherin*Sprechers beträgt vier Jahre. Die Amtszeit beginnt jeweils am 01. Oktober des Berufungsjahres und endet mit Ablauf des 30. Septembers des letzten Amtsjahres. Die erneute Berufung ist zulässig. Werden Mitglieder des Beirats unterjährig nach dem 01. Oktober berufen, verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.
- (5) Der Beirat soll mindestens einmal jährlich tagen. Die Sitzungen des Beirats werden von der*dem Sprecher*in des Beirats einberufen. Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Sprecherin*Sprechers.

§ 7

Rechenschafts- und Finanzbericht

Das C:POP berichtet dem Fakultätsrat alle zwei Jahre über die Erfüllung seiner Aufgaben (insbesondere über die Lehr-, Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten) und über die Verwendung der Mittel.

§ 8**Finanzierung**

- (1) Die Mittel des Zentrums sind insbesondere Personalmittel, Räume, Investitions- und Sachmittel, die einzelnen beteiligten Hochschullehrerinnen*Hochschullehrern oder dem Zentrum selbst von der Universität oder von Drittmittelgebern für das Zentrum zur Verfügung gestellt werden. Es gilt § 16 Abs. 4 Fakultätsordnung der Fakultät für Kulturwissenschaften.
- (2) Über die Mittel verfügt der Vorstand, ggf. in Abstimmung mit den jeweiligen Hochschullehrerinnen*Hochschullehrern, falls ihnen diese Mittel zur Verfügung gestellt wurden.

§ 9**Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung gelten die im Anhang aufgeführten Personen als Mitglieder des Zentrums. Abweichend von § 5 Abs. 6 beginnen die Amtszeiten der ersten Vorstandsmitglieder sowie der*des geschäftsführenden Direktorin*Direktors und der Stellvertretung mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung und mit dem Tag nach der Wahlannahme; sie enden für die Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen mit dem Ablauf des 30. Septembers 2028, für die Vorstandsmitglieder aus den Gruppen der Mitarbeitenden mit dem Ablauf des 30. Septembers 2025 und für das Vorstandsmitglied aus der Gruppe der Studierenden mit dem Ablauf des 30. Septembers 2024.
- (2) Gemäß § 12 Abs. 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 29. März 2023.

Paderborn, den 24. April 2023

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

Anhang

1.) Zum Zeitpunkt der Bildung der wissenschaftlichen Einrichtung sind aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen folgende Personen Mitglied nach § 3 Abs. 1 Nr. 1:

- Prof.in Dr.in Sabiene Autsch,
- Prof.in Dr.in Christina Bartz,
- Prof.in Dr.in Beate Flath,
- Prof. Dr. Christoph Jacke,
- Prof. Dr. Heinrich Klingmann,
- Prof.in Dr.in Kerstin Kraft,
- Prof. Dr. Andreas Münzmay,
- Prof.in Dr.in Sabine Schmitz,
- Prof. Dr. Harald Schroeter-Wittke,
- Prof.in Dr.in Miriam Strube,
- Prof.in Dr.in Annegret Thiem;

2.) aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2b):

- Dr.in Melanie Haller,
- Dr. Richard Janus,
- Philip Kersting,
- Oberstudienrat im Hochschuldienst Ulrich Lettermann,
- Dr.in Monique Miggelbrink,
- Maryam Momen Pour Tafreshi,
- Dr. Dominik Nösner,
- Dr. Tim Pickartz,
- Manuel Troike,
- Karen Zimoch;

3.) aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2c):

- Anke Riebau;

4.) aus der Gruppe der Studierenden nach § 3 Abs. 1 Nr. 2d):

- Jule Feldner.

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819